Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig), der Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, sowie verschiedener Innungen

Abonnements- u. Insertions-Bedingungen siehe Titelblatt ✧ Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig + Fernsprech-Anschluß Nr. 2991

Nummer 10 | Leipzig, 15. Mai 1911 | 18. Jahrgang

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig).

Am Himmelfahrtstage, den 25. Mai, treffen in Eisenach die Mitglieder des

Grossisten-Verbandes

zu ihrem Verbandstage ein. Dazu sind auch wieder die Uhrmacherverbände bzw. deren Vertreter eingeladen, um in gemeinsamen Verhandlungen die Fragen zu erledigen, die sich gemeinsam erörtern lassen. Sollten im Kreise unserer Mitglieder Wünsche bestehen, die wir dort zur Beratung bringen können, so bitten wir um gefl. schleunige Bekanntgabe. In der Hauptsache wird es sich ja um den Austausch der Erfahrungen handeln, die alle Beteiligten mit den Münchener Verträgen gesammelt haben. Wenn hierzu einzelne Mitglieder unserer Vereinigung noch Material beizubringen vermögen, so sind wir gern bereit, uns desselben anzunehmen.

Von der Vereinigung der Uhrmacher und Goldschmiede des Landkreises Recklinghausen wurden wir gebeten bekanntzumachen, daß ein Herr C. Wester, der Solinger Stahlwaren, Uhren und Goldwaren führt,

kein Fachmann

ist. Hierbei sei gleich noch erwähnt, daß wieder eine Margarinefabrik, bzw. deren Vertreter, versucht hat, unsere Fachzeitung zu erlangen, um daraus Bezugsquellen zu ersehen. Das Verlangen ist selbstverständlich abgelehnt worden. Ferner wurden wir darauf aufmerksam gemacht, daß der Uhrmacher Walter Anders in Graudenz von einem Kollegen unter Benutzung eines großartig ausgestatteten Briefbogens zwei goldene Spindeluhren sich zur Ansicht hat schicken lassen und diese dann versetzt hat. Er ist wegen Unterschlagung der Staatsanwaltschaft angezeigt worden. Wir veröffentlichen dies für den Fall, daß der Genannte auch von anderen Kollegen Uhren zu erlangen versucht hat, bzw. zur

Warnung

vor Lieferung an unbekannte Personen. Vorsicht bewahrt vor Schaden.

In unserem Bericht vom 15. April beschäftigten wir uns zufolge einer Zuschrift mit der Firma

Mylius in Ulm a. D.

Vom Rechtsanwalt der Firma erhielten wir darauf am 30. April die Erklärung, daß es nicht wahr sei, daß Mylius in Tageszeitungen anonyme Angebote von Uhrgläsern, Zeigern usw. gemacht habe, daß man auch nicht sagen dürfe, er wage nicht mehr an Uhrmacher zu verkaufen, da er tatsächlich mit Uhrmachern in Geschäftsverkehr stehe.

Wir haben daraufhin den Kollegen, welcher uns die Angaben machte, um eine Aufklärung gebeten und von diesem folgendes erfahren: Die anonymen Anzeigen erschienen in Uhrmacherzeitungen, Offerten waren an ein Frankfurter Anzeigenbureau zu richten. Auf die dahin gerichteten Anfragen meldete sich dann Mylius, der auch in Tageszeitungen Reklame für die Renommeeuhr macht und das Privatpublikum auffordert, Uhren nur aus seiner alleinigen Fabrik zu beziehen. — Diese Tatsache ist ja schon vor längerer Zeit in den Fachzeitungen bekämpft worden und hat zum Austritt der Firma M. aus dem Grossistenverbande geführt. Aus der von dem Kollegen eingegangenen Mitteilung mußten wir annehmen, daß die Firma jetzt auch Gläser an Nichtfachleute verkaufen wolle. Dies ist aber eine irrtümliche Auffassung, von der wir hiermit unsere Kollegen gern unterrichten.

Einige Betrachtungen zu

§ 100r der Reichs-Gewerbeordnung,

die uns eingeschickt wurden, werden besonders den Innungsvorständen willkommen sein.

Nach § 100r RGO. können zur Teilnahme an den Geschäften der Innung, die die Regelung des Lehrlingswesens und die Durchführung der hierüber erlassenen Bestimmungen zum Gegenstande haben, nur solche Gesellen herangezogen werden, die den Anforderungen des § 129 entsprechen, jedoch auch dann, wenn sie das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Bestimmung des sog. Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897 ist durch die Novelle vom 30. Mai 1908 einer Abänderung nicht unterzogen worden. Dagegen hat der § 129 durch das zuletzt zitierte Gesetz ein wesentlich anderes Gesicht bekommen. Während § 129 in der bis zum 30. September 1908 geltenden Fassung von dem Handwerker, der Lehrlinge anleiten wollte, verlangte, daß er das 24. Lebensjahr vollendet, und, entweder die festgesetzte Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden hatte, oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt hatte oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen war, hat die Ausübung des gn. Rechtes seit dem 1. Oktober 1908 außer der Vollendung des 24. Lebensjahres das Bestehen der Meisterprüfung gemäß § 133 zur Voraussetzung. Eine Erleichterung ist noch in den Übergangs- und Schlußbestimmungen zum kleinen Befähigungsnachweis enthalten, wonach Handwerkern die weitere Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen auf ihren Antrag von der unteren Verwaltungsbehörde zu

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id20454422Z/150 STAATLICHE KUNSTSAMMLUNGEN DRESDEN